

Stadt Usingen

Steueramt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
07.12.2017	XI/138-2017

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.12.2017	(kein Text vorhanden)
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2018	8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
Stadtverordnetenversammlung	09.04.2018	

Einführung Wettaufwandsteuer ab dem 01.07.2018

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Einführung einer Wettaufwandsteuer ab dem 01.07.2018 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Der Hessische Städtetag teilte am 07.11.2017 in einem Rundschreiben an alle hessischen Kommunen mit, dass nunmehr auf der Grundlage eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes eine rechtssichere Erhebung einer Wettaufwandssteuer möglich ist.

Der Besteuerung unterliegt „der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.“

Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Wettbüros. Die Wettaufwandsteuer wird daher als indirekte Steuer beim Betreiber / der Betreiberin des Wettbüros erhoben und kalkulatorisch auf die Wettenden abgewälzt.

Die Wettaufwandsteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG, die sich in der Gestaltung an der Spielapparatesteuer orientiert.

Ziel der Wettaufwandsteuer ist zum einen die Erzielung von Einnahmen (fiskalischer Zweck). Zum anderen verfolgt die Wettaufwandsteuer das Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen (Lenkungszweck), wie auch bei der Spielapparatesteuer. Beide Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Das Potential, eine Spielsucht zu erzeugen, ist gerade bei Wettbüros, welche die Möglichkeit zur Verfolgung der Sportereignisse, auf die Wetten abgeschlossen wurden, auf Monitoren anbieten, besonders hoch (BVerwG, Rn. 28, 37).

Durch den Hessischen Städtetag wurde daher eine Mustersatzung erarbeitet, die eine Höhe der Wettaufwandsteuer von 3 % des Wetteinsatzes vorsieht.

Nach Informationen des Ordnungsamtes gibt es in Usingen ein Wettbüro in der Abseits Bar. Dieses ist in der Obergasse 18 ansässig und wird durch den Anbieter Tipico betrieben.

Die Verwaltung empfiehlt die Wettaufwandsteuer einzuführen, um von Anfang an lenkend einzugreifen, bevor vielleicht die Zahl der Wettbüros in Usingen ansteigt.

Der Vorlage ist die Satzung der Wettaufwandsteuer als Anlage beigefügt.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Durch die Einführung der Wettaufwandssteuer würden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 5.000 EUR (Richtwert des Hessischen Städtetages) für das 2. Halbjahr 2018 entstehen.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth

Anlage(n):

(1) Satzung Wettaufwandsteuer Usingen